VERORDNUNG (EWG) Nr. 323/70 DES RATES

vom 17. Februar 1970

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 50.05 des Gemeinsamen Zolltarifs und die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Qualitäten dieser Garne

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der vom Rat auf seiner Tagung vom 29. bis 31. Mai 1967 angenommenen Entschließung ist für die Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 31. Dezember 1976 vorgesehen, daß die Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02, wie sie in Nummer 1 des Protokolls Nr. VIII im Anhang zum Abkommen über die Liste G [1] vorgesehen ist, nicht durchgeführt wird.

In der Entschließung ist ferner vorgesehen, daß in der Zeit, in der die Aussetzung nicht durchgeführt wird, auf Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 50.05 nicht der in Nummer 1 des Protokolls Nr. IX genannte herabgesetzte Zollsatz, sondern der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben wird. Es ist daher zweckmäßig, den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren in Höhe von 7 % wiedereinzuführen ; der Vertragszollsatz für diese Erzeugnisse beträgt im Jahre 1970 gemäß den von der Gemeinschaft im Rahmen des GATT (Kennedy-Verhandlungen) eingegangenen Verpflichtungen 4,9 %.

Die Entschließung sieht außerdem für den gleichen Zeitraum für Schappeseidengarne die Eröffnung jährlicher Gemeinschaftszollkontingente zu herabgesetztem Zollsatz oder zum Zollsatz Null vor, falls eine Änderung der Versorgungsquellen oder eine unzureichende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft nachteilige Auswirkungen für die Verarbeitungsindustrie der Mitgliedstaaten hätte.

Schappeseidengarne werden in der Gemeinschaft nur in Frankreich und Italien hergestellt ; diese Erzeugung könnte zwar mit ihrem Gesamtvolumen den gesamten Gemeinschaftsbedarf decken, doch ist dies bei Garnen ganz aus Schappeseide nicht der Fall; daraus ergibt sich eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft.

[1] ABl. Nr. 80 C vom 20. 12. 1960, S. 1825/60.

Die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Garnqualitäten hängt daher weitgehend von der Einfuhr aus dritten Ländern ab. Die vollständige Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs würde eine beträchtliche Zollbelastung dieser aus dritten Ländern eingeführten Waren bewirken. Die aus Schappeseidengarnen hergestellten Waren sind jedoch einer starken Konkurrenz gleichartiger, aus anderen Textilfasern hergestellter Waren ausgesetzt ; die ungenügende Versorgung in der Gemeinschaft in Verbindung mit dem Wettbewerb bei den Fertigwaren könnte sich für die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft nachteilig auswirken.

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr von Schappeseidengarnen aus dritten Ländern beträgt im Jahre 1970 4,9 %. Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die Lage einerseits in der Industrie, die in der Gemeinschaft Schappeseidengarne erzeugt, und andererseits in der Industrie, die diese Garne verarbeitet, hinsichtlich ihrer Versorgung zu günstigen Bedingungen zu berücksichtigen ; ein Kontingentszollsatz von 2,5 % könnte den genannten Erfordernissen am besten entsprechen.

In den letzten Jahren belief sich die Gemeinschaftseinfuhr dieser nicht in der Gemeinschaft hergestellten Qualitäten von Schappeseidengarnen aus dritten Ländern auf folgende Mengen :

1966	1967	1968
192 Tonnen	136 Tonnen	130 Tonnen

Den Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten zufolge wird sich der Einfuhrbedarf 1970 auf 170 Tonnen belaufen ; auf Grund der in den letzten Jahren festgestellten Entwicklung dürfte die Menge von 170 Tonnen gerechtfertigt sein ; daher ist es zweckmäßig, die Kontingentsmenge auf 170 Tonnen festzusetzen.

Es besteht Veranlassung, insbesondere den gleichen und kontinuierlichen Zugang aller Importeure der Gemeinschaft zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen ; dem Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente eine Auftei-

lung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird ; damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen ; der Bedarf errechnet sich zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern, zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für 1970.

Während der letzten drei Jahre, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren dieser Ware aus dritten Ländern in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben ; auf Grund der Angaben für die ersten Monate des Jahres 1969, der Extrapolationen dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten, könnten sich für 1969 folgende Hundertsätze ergeben :

	1966	1967	1968	1969
Deutschland	89,1	81,6	83,9	82,1
Frankreich	7,9	14,—	11,5	14,3
Italien	—	—	2,3	2,9
Niederlande	1,—	0,7	1,5	0,7
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	2,—	3,7	0,8	—

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten für ihren Bedarf im Jahre 1970 sowie insbesondere in Anbetracht dessen, daß Italien nur in geringem Umfang den aktiven Veredelungsverkehr in Anspruch nehmen kann, läßt sich die erste prozentuale Beteiligung an der Zollkontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln :

Deutschland	71,4
Frankreich	10,7
Italien	14,3
Niederlande	0,7
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	2,9.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 170 Tonnen in zwei Tranchen zu teilen, wobei die erste Tranche auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite eine Reserve bildet, aus der später der Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten gedeckt werden soll, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben ; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu gewähren, ist es angezeigt, für die erste Tranche des Gemeinschaftszollkontingents einen Hundertsatz — im vorliegenden Fall etwa 82 v. H. der Kontingentsmenge — festzusetzen ; auf dieser Grundlage berechnet beträgt die erste Tranche somit 140 Tonnen, während die zweite Tranche in Höhe von 30 Tonnen die Reserve bildet.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden ; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast vollkommen ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen ; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast vollkommen ausgeschöpft sind und so oft es die Reservemenge erlaubt ; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten ; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine bedeutende Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1976 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 7 % für Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 50.05 wiedereingeführt.

Artikel 2

Bis zum 31. Dezember 1970 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.05, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 170 Tonnen teilweise auf 2,5 % ausgesetzt.

Artikel 3

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Tranche in Höhe von 140 Tonnen auf die

Mitgliedstaaten aufgeteilt ; als Quoten, die vorbehaltlich Artikel 6 bis zum 31. Dezember 1970 gelten, werden für die einzelnen Mitgliedstaaten folgende Mengen festgesetzt :

Deutschland	100 Tonnen,
Frankreich	15 Tonnen,
Italien	20 Tonnen,
Niederlande	1 Tonne,
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	4 Tonnen.

(2) Die zweite Tranche in Höhe von 30 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 4

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 3 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder bei Anwendung des Artikels 6 die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor ; dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 5

Die in Anwendung von Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1970.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1970 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1970 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve ; er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1970 die Gesamtmenge der Einfuhren der Schappeseidengarne mit, die er bis zum 15. September 1970 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet hat, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1970 über die Mengen der Reserven nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf seinen kumulierten Anteil des Gemeinschaftszollkontingents zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(3) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware, die sich in seinem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HÉGER